

32.12.0013
Frau Solf

21.09.2022
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

über
Herrn Stadtrat Heuer

über
33.24

Dezernent I
Eing. 27. SEP. 2022

Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratsservice Bezirksverwaltung West	
29. Sep. 2022	
Scheck	€

Wandererparkplatz und Überholverbot im Bereich Vorbergs Hügel (Hägerstraße)

- A-W/0008/2021 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 15.01.2021

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung beauftragt, die Ausweisung eines Wandererparkplatzes am Naturschutzgebiet Vorbergs Hügel im Bereich der Hägerstraße, des Einingwegs und der Hagelbachstiege zu prüfen. Darüber hinaus soll die Einrichtung eines Überholverbotes auf der Hägerstraße im Bereich Vorbergs Hügel geprüft werden.

Der Antrag wird damit begründet, dass sich die Wanderwege großer Beliebtheit erfreuen und insbesondere an den Wochenenden, ein hohes Aufkommen an Besuchern besteht, welche vornehmlich mit dem Auto anreisen. Es wird davon berichtet, dass die Besucher des Naturschutzgebietes regelmäßig mangels ausgewiesener Parkmöglichkeiten direkt an der Hägerstraße parken. Es wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig gefährliche Parkmanöver in dem Streckenabschnitt zu beobachten sind. Zudem sei es bereits zu schweren Verkehrsunfällen gekommen.

Wandererparkplatz

Bezüglich der Einrichtung eines Wandererparkplatzes auf Höhe des Naturschutzgebietes Vorbergs Hügel wurde das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit um eine Stellungnahme gebeten.

Am Rande und im Naturschutzgebiet nördlich des Einingweges, an der Hägerstraße, an der Hagelbachstiege / Gasselstiege und am Donnerbusch gibt es nur wenige Abstellmöglichkeiten für PKW. Aus eigener Beobachtung und aus Gesprächen mit Eigentümern ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt, dass das Naturschutzgebiet Vorbergs Hügel - wie landesweit andere Naturschutzgebiete auch, so z. B das Naturschutzgebiet Wolbecker Tiergarten - coronabedingt seit 2020 stark von Besuchern frequentiert wird. Dies hat leider zu erheblichen Schäden geführt. Es sind zahlreiche neue Trampelpfade entstanden.

Eine Nachfrage bei einigen Eigentümern, die durch die zugenommenen Freizeitaktivitäten besonders betroffenen sind, ergab, dass ein solcher Parkplatz abgelehnt wird, da erwartet wird, dass er bei gutem Wetter ohnehin nicht ausreichen wird und dass noch mehr Besucher mit

dem PKW oder einem Wohnmobil in das Naturschutzgebiet fahren. Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

Potentiell denkbare Flächen für einen Parkplatz sind Privateigentum oder im Kirchenbesitz. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“. Ein Parkplatz würde einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten.

Nach Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde kann dem Antrag daher hinsichtlich der Einrichtung eines Wandererparkplatzes nicht entsprochen werden.

Überholverbot

Der Baulastträger für den Streckenabschnitt der Hägerstraße ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Dieser wurde im Rahmen des Antrages ebenso wie die Direktion Verkehr der Polizei um eine Stellungnahme bezüglich der beantragten Einrichtung eines Überholverbots gebeten. Bei der L 529 handelt es sich um eine Landesstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung, die im Abschnitt 8 sehr kurvenreich verläuft. Diese topographische Gegebenheit in Verbindung mit Steigungen und Gefällestrecken im Bereich des Vorberghügels lassen keine Überholvorgänge zu. Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (§ 5 Abs. 2) darf nur überholt werden, wenn übersehen werden kann, dass während des gesamten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist.

Nach Rücksprache mit der Polizei besteht im genannten Abschnitt auf der L 529 keine signifikante Unfalllage. Der im Rahmen des Antrags genannte tödliche Unfall ist dort nicht bekannt. Auch eine Unfallauswertung der vergangenen 5 Jahre zeigt kein auffälliges Unfallgeschehen.

Laut der StVO (§§ 39, 45) und den dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) ist nur dort mit Verkehrszeichen in den fließenden Verkehr einzugreifen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote dürfen nur dort angeordnet und Verkehrszeichen aufgestellt werden, wo eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko, das die Teilnahme am Straßenverkehr grundsätzlich beinhaltet, erheblich übersteigt. Diese Voraussetzung ist in dem betreffenden Streckenabschnitt der Hägerstraße nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen stimmt der Landesbetrieb dem Antrag hinsichtlich der Anordnung eines Überholverbotes nicht zu.


Norbert Vechtel
Amtsleiter